- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:
26 O 33/14

Verkündet am
08. Juli 2014

Spreitzer, JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Stuttgart

26. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

Kopie an Mdt. Stellungn. | WV:
EINGEGANGEN
08. JULI 2014
RIECHE & SCHOTT
RECHTSANWÄLTE
Kopie an Mdt. Kenntnis | Kopie an Mdt. Zahlung | Kopie an Mdt. Rücksp. | zdA

Im Rechtsstreit

[redacted]
Kraftfahrzeugvermietung
vertreten durch d. GF [redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältinnen Rieche & Schott u. Koll., Süderfeldstr. 62, 22529 Hamburg (SC / Württem. / Schwarz 20118/)

gegen

[redacted] **Versicherung**
vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden [redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [redacted]

wegen Forderung

hat die 26. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart im schriftlichen Verfahren nach dem Sach- und Streitstand vom 30. Juni 2014 durch

Richter Dr. von Trotha

als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 3.831,06 nebst jeweils Zinsen in Höhe von 8% aus
   - einem Teilbetrag von EUR 299,82 seit dem 16.11.2011
   - einem Teilbetrag von EUR 393,80 seit dem 19.05.2011
   - einem Teilbetrag von EUR 371,50 seit dem 09.09.2011
   - einem Teilbetrag von EUR 336,12 seit dem 03.10.2013
   - einem Teilbetrag von EUR 234,30 seit dem 24.01.2012
   - einem Teilbetrag von EUR 394,00 seit dem 14.08.2013
   - einem Teilbetrag von EUR 110,32 seit dem 24.08.2011
   - einem Teilbetrag von EUR 517,30 seit dem 14.08.2013
   - einem Teilbetrag von EUR 442,60 seit dem 24.08.2011
   - einem Teilbetrag von EUR 345,50 seit dem 03.01.2013
   - einem Teilbetrag von EUR 228,20 seit dem 14.08.2013
   - einem Teilbetrag von EUR 157,60 seit dem 01.03.2013

   zu bezahlen.

   Die Beklagte wird weiter verurteilt, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 717,60 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.01.2014 zu bezahlen.

   Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt 37,86 %, die Beklagte 62,14 % der Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% der jeweils vollstreckbaren Beträge. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Streitwert: EUR 6.165,10

TATBESTAND

Die Klägerin befasst sich gewerblich mit der Vermietung von Kraftfahrzeugen.

Sie macht aus abgetretenem Recht ihrer Kunden restliche Mietwagenansprüche nach Verkehrsunfällen gegen die Beklagte geltend, die der Haftpflichtversicherer der jeweiligen Unfallgegner war.

Im Zeitraum zwischen dem 13.12.2010 und dem 24.04.2013 mieteten insgesamt 12 Geschädigte aus Verkehrsunfällen Ersatzfahrzeuge bei der Klägerin an. Diese ließ sich bei der Anmietung die Ersatzansprüche der Geschädigten auf Erstattung der Mietwagenkosten gegen die Schädiger und deren Haftpflichtversicherer sicherungshalber abtreten (vgl. i.e. die jeweiligen Abtretungserklärungen, Bl. 25, 29, 33, 37, 40, 45, 49, 53, 57, 61, 65, 69 d.A.). Die Klägerin legte hierbei einen „Normaltarif" im Rahmen eines eigenständigen, nicht näher dargelegten Preissystems zugrunde (vgl. z.B. die Rechnungen, Bl. 24, 41, 44 d.A.). Zur Berechnung ihrer klageweise geltend gemachten Forderungen legte sie den nicht erhöhten Normaltarif gemäß dem Schwacke-Mietpreisspiegel zugrunde. Im Einzelfall waren die Rechnungen und die Forderungen gemäß der Klageschrift um zusätzliche Nebenkosten wie bspw. Winterreifen, Zustellung und Abholung des Fahrzeugs, zusätzliche Fahrer, CDW-Schutz und Navigationssystem erhöht (vgl. insoweit die einzelnen Rechnungen, Bl. 24, 28, 32, 36, 41, 44, 48, 52, 56, 60, 64, 68 d.A.).

Die volle Haftung der Beklagten aus den jeweiligen Verkehrsunfällen ist dem Grunde nach unstreitig. Dennoch bezahlte die Beklagte die jeweiligen, ihr von der Klägerin außergerichtlich gestellten Mietwagenrechnungen nicht vollständig - trotz jeweiliger späterer Mahnung mit Fristsetzung - (vgl. i.E. die Schreiben der Beklagten, Bl. 26, 30, 34, 38, 42, 46, 50, 54, 58, 62, 66, 70 d.A.).

Daher macht die Klägerin jeweils ausstehende Differenzbeträge - nebst Verzugszinsen sowie Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung - mit vorliegender Klage geltend.

Die Klägerin trägt vor, zur Geltendmachung der Ansprüche infolge der - wirksamen - Abtretungserklärungen aktivlegitimiert zu sein. Entgegen der Auffassung der Beklagten sei die in den Mietverträgen der Klägerin formularmäßig enthaltene Abtretung der Ersatzansprüche der unfallgeschädigten Kunden auf Mietwagenkostenerstattung zulässig und damit weder Inkassotätigkeit nach § 2 Abs. 2 RDG noch Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs. 1 RDG sondern vielmehr eine erlaubte Nebentätigkeit i.S.d. § 5 Abs. 1 RDG, wie sich auch aus der Gesetzesbegründung ergebe. Schließlich handele es sich bei der Klägerin um eine Mietwagenfirma, deren Haupttätigkeit in der Vermietung von Kraftfahrzeugen liege.

Auch handele es sich bei der Anspruchsgeltendmachung nicht um eine Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs. 1 RDG, da die Geltendmachung der Mietwagenforderung für die Klägerin keine fremde Angelegenheit sei, da sie so ihren eigenen Anspruch durch Rückgriff auf den Erstattungsanspruch des Geschädigten absichere (Bl. 118 d.A.). Selbst wenn es sich aber um eine fremde Angelegenheit i.S.d. RDG handeln würde, so würde die Tätigkeit jedenfalls keine substantielle Prüfung der Rechtslage darstellen, vielmehr erfolge nur eine oberflächliche Einschätzung der Rechtslage

Die mit der Klage geltend gemachten Forderungen der Klägerin seien auch der Höhe nach berechtigt. Für diese Beträge habe die Klägerin die nach § 249 BGB erforderlichen Kosten auf Basis des Schwacke-Mietspiegels unter Zugrundelegung des dort für das jeweilige Postleitzahlengebiet ermittelten nahen Mittels des (brutto) Normaltarifs, ohne Erhöhungen wegen unfallbedingter Anmietungen, zutreffend kalkuliert. Die sich aus der Schwacke-Liste ergebenden Mittelwerte seien dabei auch eine taugliche Grundlage, um den jeweils angemessenen Normaltarif zu schätzen (vgl. Bl. 21 d.A.).

Auch die durch die Beklagte zum Zwecke einer Erschütterung der von der Klägerin in Ansatz gebrachten Preise vorgelegten Internetangebote der Klägerin sei nicht geeignet, die Ermittlung des Normaltarifs nach der Schwacke-Liste in Frage zu stellen. Hierbei handele es sich um einen sog. „Economy-Tarif" und damit einen speziellen Spartarif, der zum einen anfallende Nebenkosten nicht ausweise und zum anderen an besondere Bedingungen geknüpft sei: Für diesen Tarif müsse eine Reservierung mindestens 10 Tage im Voraus erfolgen, der Kunde habe mit den gesamten Mietwagenkosten in Vorlage zu treten und zusätzlich eine Kautionsleistung zu erbringen und bei der Anmietung seien sowohl die exakte Mietdauer als auch die während der Mietzeit zurückzulegenden Kilometer bereits anzugeben.

Aus diesen Gründen sei dieser „Economy-Tarif" für Ad-Hoc-Anmietungen mit unbekanntem Rückgabezeitpunkt und damit für die unfallgeschädigten Kunden nicht zugänglich (Bl. 119 d.A.).

Soweit die Beklagte die Erforderlichkeit der Anmietung bestreite, könne sie damit nicht mehr gehört werden, nachdem sie durch Regulierung eine Teilbetrages die Erstattungsfähigkeit der Mietwagenkosten dem Grunde nach anerkannt habe. Die jeweiligen Regulierungsschreiben seien insoweit als deklaratorische Schuldanerkenntnisse anzusehen (Bl. 120 d.A.).

Die Klägerin beziffert die restlichen Mietwagenkosten aus den 12 Rechnungen auf insgesamt EUR 6.165,10. Wegen der Einzelheiten der Berechnung wird auf die Klageschrift (Bl. 11-21 d.A.) sowie auf den Schriftsatz vom 30.06.2014 (Bl.146f. d.A. nebst Anlage K 49) im Hinblick auf die dort vorgenommenen betragsmäßigen Korrekturen der berechneten Forderungen - ohne dass die gestellten Anträge geändert wurden - Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt in der am 15.01.2014 zugestellten Klage:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin

1. einen Betrag von EUR 301,93 nebst 8 % Zinsen p.a. seit dem 29.09.2011 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. EUR 70,20 nebst 5 Prozentpunkten Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen;

2. einen Betrag von EUR 678,50 nebst 8 % Zinsen p.a. seit dem 11.01.2011 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. EUR 101,40 nebst 5 Prozentpunkten Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen;

3. einen Betrag von EUR 928,49 nebst 8 % Zinsen p.a. seit dem 02.07.2011 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. EUR 130,50 nebst 5 Prozentpunkten Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen;

4. einen Betrag von EUR 637,15 nebst 8 % Zinsen p.a. seit dem 23.03.2013 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. EUR 124,00 nebst 5 Prozentpunkten Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen;

5. einen Betrag von EUR 341,94 nebst 8 % Zinsen p.a. seit dem 09.08.2011 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. EUR 70,20 nebst 5 Prozentpunkten Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen;

6. einen Betrag von EUR 394,00 nebst 8 % Zinsen p.a. seit dem 10.06.2011 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. EUR 70,20 nebst 5 Prozentpunkten Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen;

7. einen Betrag von EUR 193,40 nebst 8 % Zinsen p.a. seit dem 13.05.2011 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. EUR 39,00 nebst 5 Prozentpunkten Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen;

8. einen Betrag von EUR 830,00 nebst 8 % Zinsen p.a. seit dem 27.05.2013 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. EUR 101,40 nebst 5 Prozentpunkten Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen;

9. einen Betrag von EUR 682,00 nebst 8 % Zinsen p.a. seit dem 26.05.2011 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. EUR 101,40 nebst 5 Prozentpunkten Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen;

10. einen Betrag von EUR 561,00 nebst 8 % Zinsen p.a. seit dem 06.07.2012 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. EUR 70,20 nebst 5 Prozentpunkten Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen;

11. einen Betrag von EUR 340,29 nebst 8 % Zinsen p.a. seit dem 04.03.2013 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. EUR 70,20 nebst 5 Prozentpunkten Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen;

12. einen Betrag von EUR 276,40 nebst 8 % Zinsen p.a. seit dem 26.12.2012 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. EUR 39,00 nebst 5 Prozentpunkten Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen;

Die Beklagte **beantragt**:

Klagabweisung.

Sie ist der Auffassung, dass der Klägerin keinerlei Ansprüche gegen die Beklagte zustünden.

Zunächst sei die Klägerin nicht aktivlegitimiert. Die formularmäßige Abtretung der Ersatzansprüche ihrer Kunden an die Klägerin und die spätere Geltendmachung dieser Ansprüche durch die Klägerin stelle eine gemäß § 2 Abs. 1 RDG für diese mangels entsprechender Genehmigung unzulässige Rechtsdienstleistung dar, so dass die Abtretung - aufgrund des Schutzgesetzcharakters von § 2 RDG - gemäß § 134 BGB unwirksam sei.

Der Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten sei ausschließlich ein Anspruch des jeweils Geschädigten, so dass die Klägerin durch dessen Abtretung und Geltendmachung eine fremde Rechtsangelegenheit ausübe und damit gegen § 2 RDG verstoße.

Auch gemäß § 5 RDG sei der Klägerin die Abtretung und Geltendmachung der Schadensersatzansprüche nicht erlaubt. Hiernach seien schließlich nur Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erbracht werden erlaubt, sofern diese Nebenleistungen zum Berufs- und Tätigkeitsbild gehören, dieses als solches aber nicht prägten, es sich also nicht um eine spezifisch rechtliche Leistung handele. Genau um eine solche spezifische rechtliche Leistung handele es sich aber hier bei der Abtretung und Geltendmachung der Schadensersatzansprüche. Die damit verbundene Rechtsabwägung bedürfe aus verschiedenen Gründen einer rechtlichen Qualifikation, sei also gerade keine Nebenleistung i.S.v. § 5 RDG (Bl. 87f. d.A.).

Im Unterschied zu dem vom BGH am 31.01.2012 entschiedenen Fall (Az. VI ZR 143/11) sei vorliegend nicht nur die Höhe der ersatzfähigen Kosten in Streit, sondern auch die der Haftung dem Grunde nach zuzuordnende Frage, ob diese generell erforderlich waren (Bl. 135 d.A.).

Weiterhin seien die Abtretungen auch aufgrund eines Verstoßes gegen den Bestimmtheitsgrundsatz unwirksam, da in der Abtretungserklärung nicht die Höhe der abgetretenen Forderung konkretisiert werde (Bl. 102 d.A.).

Auch in der Sache habe die Beklagte den Schaden ausreichend reguliert. Die Beklagte bestreitet nicht, dass die Klägerin jeweils nach dem für die Anmietung maßgeblichen „Schwacke-Tarif" abgerechnet hat. Die so von der Klägerin vorgenommene Berechnung entspreche aber nicht den erforderlichen und daher zu ersetzenden Kosten, da der Schwacke-Mietpreisspiegel keine geeignete Schätzgrundlage darstelle und daher für eine Schadensberechnung nicht herangezogen werden könne. Zugrunde zu legen sei vielmehr die Erhebung des Marktpreisspiegels des Fraunhofer-Instituts, da der Schwacke-Mietpreisspiegel in den vergangenen Jahren einer übertriebenen Preisentwicklung unterlegen habe (vgl. Bl. 86, 94, 97 d.A.).

Streitig stellt die Beklagte, dass den jeweiligen Geschädigten kein günstigerer Tarif zugänglich gewesen sei. Bei Einholung von Vergleichsangeboten seien deutlich niedrigere Preise zu realisieren gewesen. Dies ergebe sich exemplarisch auch aus den im Internet verfügbaren Angeboten der Klägerin selbst (vgl. Bl. 86f., 103-115 d.A.). Für die Geschädigten sei die Einholung derartiger Vergleichsangebote auch ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen. Aus diesem Grund seien die Ersatzansprüche auch auf Basis des Normaltarifs ohne Zuschlag zu bemessen (Bl. 86ff. d.A.)

Zudem habe die Klägerin, insbesondere da sie ja auch selbst günstigere Vergleichsangebote zur Verfügung stelle, eine ihr obliegende Beratungspflicht gegenüber den jeweiligen Unfallgeschädigten verletzt, woraus sich für diese ein Schadensersatzanspruch ergebe, der nach Zahlung durch die Beklagte auf diese gemäß § 86 VVG übergegangen sei. Mit diesem werde jeweils vorsorglich aufgerechnet (Bl. 87ff. d.A.).

Weiterhin bestreitet die Beklagte, dass den jeweils Geschädigten die Erfüllung der Bedingungen des „Economy Tarifs" der Klägerin nicht möglich gewesen sei (Bl. 135 d.A.). Dieser sei jeweils zumindest in den Fällen zur Anwendung zu bringen, in denen keine Eilbeauftragung vorliege (Bl. 135 d.A.).

Auch habe die Beklagte durch ihre Regulierungsschreiben keinesfalls die Erforderlichkeit der jeweiligen Anmietvorgänge anerkannt. Hierfür seien die Geschädigten bzw. die Klägerin nachweispflichtig (Bl. 136 d.A.).

In Bezug auf die einzelnen Anmietvorgänge bestreitet die Beklagte - neben der durchgängig geltend gemachten Unanwendbarkeit der Schwacke-Liste und der jeweils erho-

benen Rüge der unterbliebenen Einholung von günstigeren Vergleichsangeboten, über deren Existenz die Klägerin nicht aufgeklärt habe (mit der Konsequenz eines aufrechenbaren Schadensersatzanspruchs) - zusätzlich im Einzelnen (vgl. Bl. 85-102 d.A.):

Fälle 1, 3, 5, 6, 8-12: Die Erweiterung des CDW-Schutzes sowie eine Haftungsreduzierung seien bereits als Nebenkosten in den Tarifen der Fraunhofer-Liste und seit 2011 auch im Schwacke-Mietpreisspiegel enthalten (Bl. 86, 91, 93, 97, 98, 100, 101 d.A.).

Fälle 1, 3, 6-8, 10, 12: Mangels Angabe der Kilometerleistung in der Rechnung sei die Erforderlichkeit der Anmietung eines Mietwagens nicht überprüfbar und werde daher bestritten (Bl. 88, 91, 94, 96, 97, 99, 102 d.A.).

Fall 1: Die Erforderlichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges, da der Geschädigte [redacted] über einen Fuhrpark verfüge und die Beklagte dessen Auslastung im Reparaturzeitraum vom 05.09.2011 bis 13.09.2011 bestreite (Bl. 86 d.A.).

Fall 5: Die Abrechnung von 5 Einzeltagen. Es müsse vielmehr auf Basis des Dreitagessatzes und zweier Einzeltage abgerechnet werden (Bl. 93 d.A.).

Fall 8: Die angesetzte Telefonpauschale von EUR 24,37 sei rechtlich nicht begründet (Bl. 97 d.A.).

Fall 10: Die Bestellung außerhalb der Öffnungszeiten werde mit Nichtwissen bestritten (Bl. 99 d.A.).

Fall 11: Das Vorliegen eines Nutzungswillens, da die Anmietung des Ersatzfahrzeuges erst 76 Tage nach dem Unfall erfolgt sei (Bl. 100 d.A.).

Fall 12: Die Höhe der Zustell- und Abholpauschale. Diese betrage lediglich EUR 21,00 statt EUR 32,77 (Bl. 101 d.A.).

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

A: Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

I.

Die Klägerin ist zur Geltendmachung der restlichen Mietzinsansprüche aktivlegitimiert.

1. Die formularmäßigen Abtretungsvereinbarungen sind rechtswirksam. Eine Unwirksamkeit ergibt sich insbesondere nicht aus § 134 BGB i.V.m. §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 S. 1 RDG.

   Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH vom 31.01.2012, VI ZR 143/11, NJW 2012, 1005; Urt. v. 18.12.2012 – VI ZR 316/11, Rn. 7; Urt. v. 05.03.2013, VI ZR 245/11, Rn. 8-12; BGH VersR 2013, 330, m.w.N. unter Rn.1), der sich auch das erkennende Gericht anschließt, stellt die Einziehung von an Mietwagenunternehmen abgetretenen Schadensersatzforderungen der Geschädigten auf Ersatz von Mietwagenkosten eine für die Mietwagenunternehmen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 RDG grundsätzlich erlaubte Tätigkeit dar, sofern alleine die Höhe der Mietwagenkosten streitig ist. Etwas anderes gilt dann, wenn auch die Haftung dem Grunde nach oder die Haftungsquote streitig ist.
   Entgegen der Auffassung der Beklagten ist auch im vorliegenden Fall die Haftung dem Grunde nach außer Streit und nur der Höhe nach streitig. Soweit die Beklagte davon ausgeht, dass - in den Fällen in denen sie die Erforderlichkeit der Anmietung eines Mietwagens gerügt hat - dies zu einem Streit über die Haftung dem Grunde nach führen würde, so ist dies unzutreffend.

Die Erforderlichkeit der Anmietung eines Mietwagens ist nur für die Frage der Ersatzfähigkeit der Mietwagenkosten relevant. Diese wiederum stellt aber nur einen einzelnen von mehreren denkbaren Schadensposten dar. Selbst wenn dieser im Fall einer fehlenden Erforderlichkeit entfallen sollte, so lässt dies die Haftung dem Grunde nach, insbesondere auch für mögliche andere Schadensposten wie bspw. Schmerzensgeld oder Heilbehandlungskosten etc. unberührt. Selbst wenn der Schadensposten der Mietwagenkosten mangels Erforderlichkeit auf Null zu reduzieren wäre, bliebe die Haftung für die übrigen Schadensposten unberührt, so dass die Diskussion um die Erforderlichkeit der Mietwagenanmietung der Frage der Haftungshöhe und nicht der Frage nach dem Haftungsgrund zuzuordnen ist.

Da somit auch in den vorliegenden Fällen die Haftung der Beklagten dem Grunde nach außer Streit steht, stellt die Einziehung der Schadensersatzforderungen der Geschädigten auf Mietwagenkosten eine für die Klägerin gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 RDG grundsätzlich erlaubte Tätigkeit dar. In der Folge bestehen auch gegen die Wirksamkeit der formularmäßigen Abtretung der Ersatzansprüche durch die Geschädigten an die Klägerin keine Bedenken.

2. Die Abtretungen sind weiterhin auch inhaltlich hinreichend bestimmt. Soweit die Beklagte rügt, dass die formularmäßige Abtretung im Rahmen des Mietvertrages mangels Konkretisierung der Höhe der abgetretenen Forderung nicht ausreichend bestimmt sei, so geht dieser Einwand fehl.

   Für die Wirksamkeit der Abtretung genügt eine hinreichende Bestimmbarkeit der Forderung (MüKo, 6. Auflage 2012, § 398 Rn. 67). Diese ist vorliegend gegeben.

   Die abgetretene Forderung ist klar und eindeutig bestimmbar, die Angabe eines exakten Betrags ist nicht erforderlich, da die Forderung vollumfänglich abgetreten wird. Zudem liegt es in der Natur der Sache, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages - und damit zum Zeitpunkt der formularmäßigen Abtretungserklärung - die abgetretene Forderung der Höhe nach nicht abschließend bezifferbar ist, da sich insbesondere die

Reparatur- und damit die Mietdauer zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend bestimmen lassen.

II.

Die streitigen 12 Mietwagenrechnungen sind der Höhe nach jedoch nicht vollumfänglich gerechtfertigt, §§ 7, 18 StVG, § 823 BGB, § 115 Abs.1 S. 1 Nr.1 VVG i.V.m. § 398 BGB.

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Geschädigte - und damit nach erfolgter Abtretung der Zessionar - vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 Abs. 2 S.1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Der Geschädigte ist dabei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlichen Weg der Schadensbehebung zu wählen. Für den Ersatz von Mietwagenkosten bedeutet dies, dass der Geschädigte von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs - innerhalb eines gewissen Rahmens - grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis, den sogenannten Normaltarif, verlangen kann (vgl. nur BGH VersR 2008, 1706; BGH VersR 2009, 801; BGH VersR 2010, 494; BH VersR 2010, 545; BGH VersR 2010, 683; BGH VersR 2010, 1053; BGH VersR 2010, 1054; BGH VersR 2013, 330; BGH Urt. v. 05.03.2013, VI ZR 245/11).

2. Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs und damit des Normaltarifs unterliegt nach § 287 ZPO tatrichterlichem Ermessen (statt vieler: BGH, Urt. v. 18.05.2010, VI ZR 293/08; BGH VersR 2013, 330; BGH Urt. v. 05.03.2013, VI ZR 245/11).

In Ausübung dieses Ermessens schätzt das Gericht den Normaltarif gem. § 287 ZPO vorliegend auf Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels, wobei aufgrund der bekannten Schwächen bei der Erhebung ein pauschaler Abschlag in Höhe von 20% von den „Schwacke-Normaltarif-Preisen" vorgenommen wird.

a) Bei der Schadensschätzung gem. § 278 ZPO ist die Art der Schätzgrundlage für die Ermittlung des Normaltarifs im Einzelnen durch § 287 ZPO nicht vorgegeben. Insofern darf bei der Schadensschätzung in geeigneten Fällen auch auf Listen oder Tabellen zurückgegriffen werden, solange die Schadenshöhe nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt wird und wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen berücksichtigt werden (BGH VersR 2013, 330 m.w.N. unter Rn.10).

b) Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze hat der Bundesgerichtshof wiederholt entschieden, dass in Ausübung des tatrichterlichen Ermessens nach § 278 ZPO der Normaltarif sowohl auf der Grundlage der Schwacke-Liste als auch der Fraunhofer Liste ermittelt werden kann, wobei er die generelle Eignung beider Tabellenwerke zur Schadensschätzung betont (vgl. nur BGH NJW 2011, 1947; BGH VersR 2013, 330). Gleichfalls hat der Bundesgerichtshof auch eine Schadenschätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Markterhebungen (BGH NJW-RR 2010, 1251) oder die Vornahme von Zu- oder Abschlägen (BGH VersR 2013, 330; BGH, Urt. v. 12.04.2011, VI ZR 300/09) als im Ermessen des Tatrichters liegend und damit nicht rechtsfehlerhaft erachtet.

c) Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur dann der Klärung, wenn mit konkreten

Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (vgl. nur BGH VersR 2013, 330; BGH, Urt. v 05.03.2013, VI ZR 245/11, BGH, Urt. v. 18.05.2010, VI ZR 293/08; BGH, Urt. v. 02.02.2010, VI ZR 7/09; BGH, Urt. v. 11.03.2008, VI ZR 164/07; BGH, Urt. v. 14.10.2008, VI ZR 308/07). Die Anwendung der Listen durch den Tatrichter begegnet also nur dann Bedenken, wenn die Beklagte deutlich günstigere Angebote für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigt (BGH VersR 2013, 330).

d) Insofern spielen die von der Beklagten gegen die Eignung der Schwacke-Liste als solche erhobenen Einwände keine Rolle. Denn konkrete Mängel, aus denen sich aufgrund des fallbezogenen Vortrags gewichtige Bedenken gegen die Eignung und Anwendung des Schwacke-Mietpreisspiegels als Ausgangsschätzung im vorliegenden Fall ergeben, hat die Beklagte nicht dartun können.

aa) Soweit die Beklagte alleine durch die Berufung auf abweichende Preise aus dem Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland des Fraunhofer-Instituts die Geeignetheit des Schwacke-Mietpreisspiegels in Zweifel ziehen will, handelt es sich hierbei um generell-abstrakte Einwände, die nicht als konkreter Tatsachenvortrag im Sinne der o.g. Rechtsprechung gewertet werden können. Die Ungeeignetheit der einen Liste kann nicht mit dem schlichten Vorliegen der anderen Liste begründet werden, zumal beide Listen ihre jeweiligen Mängel und Schwächen aufweisen (vgl. ausführlich statt vieler: OLG Hamm, RuS 2011, 536; OLG Karlsruhe, NZV 2011, 553; OLG Saarbrücken, NZV 2010, 2424). Alleine der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen, sind nicht ausreichend, um Zweifel an der einen oder anderen Schätzgrundlage zu begründen (BGH VersR 2011, 769; OLG

Köln, Urt. v. 30.07.2013, 15 U 212/12;), abgesehen davon, dass der Bundesgerichtshof die - grundsätzliche - Eignung beider Listen ausdrücklich festgestellt hat (s.o.).

bb) Soweit die Beklagte für jeden einzelnen Anmietvorgang jeweils exemplarisch auf über das Internet buchbare niedriger liegende Angebote der Klägerin selbst verweist, sind diese ebenfalls nicht geeignet, den Schwacke-Mietpreisspiegel als Schätzgrundlage in Frage zu stellen.

(1) Eine Vergleichbarkeit dieser - von der Klägerin als „Economy-Tarife" bezeichneten - Angebote scheidet bereits deshalb aus, da der Zeitpunkt der Anmietung nicht identisch ist (vgl. LG Stuttgart, Urt. v. 14.01.2011, 26 O 359/09; LG Stuttgart, Urt. v. 11.10.2010, 10 O 125/09; LG Stuttgart, Urt. v. 26.03.2012, 26 O 48/10). Ausweislich der von der Beklagten vorgelegten Ausdrucke wurden diese Angebote mit dem 10.02.2014 als Startdatum beginnend angefordert, die vorliegend streitgegenständlichen Anmietvorgänge erfolgten jedoch im Zeitraum zwischen dem 13.12.2010 und dem 24.04.2013.

(2) Hinzu kommt, dass die „Economy-Tarife" den jeweiligen Unfallgeschädigten nicht zugänglich waren. Nach dem unbestritten gebliebenem Vortrag der Klägerin sind die „Economy-Tarife" an besondere Voraussetzungen gebunden. So erfordern diese eine Reservierung von 10 Tagen im Voraus, die Kunden müssen mit den gesamten Mietwagenkosten in Vorlage treten und zusätzlich eine Kautionsleistung erbringen und haben - bereits bei Anmietung - sowohl die exakte Mietdauer als auch die während der Mietzeit zurückzulegenden Kilometer exakt anzugeben. All dies hindert eine Anwendung in Fällen wie den vorliegenden, in denen eine Anmietung durch Unfallgeschädigte erfolgt. Diese können vor dem Hintergrund der Unklarheit der Länge des Werkstattaufenthalts weder die

Länge der Mietdauer exakt im Voraus prognostizieren, noch können diese im Regelfall eine 10tägige Reservierungsfrist einhalten, da die Anmietung in aller Regel kurzfristig binnen weniger, max. 4 Tagen nach dem Unfall erfolgt, wie auch die vorliegenden Fälle (mit Ausnahme der Fälle 1, 11 und 12) belegen.

cc) Soweit die Beklagte sodann pauschal bestreitet, dass den Geschädigten Kunden der Klägerin jeweils kein günstigerer Tarif zugänglich gewesen sei, und auf die von ihr vorgelegten Angebote der Klägerin Bezug nimmt, so ist dieser Vortrag der Beklagten nicht geeignet, um Mängel des Schwacke-Mietpreisspiegels, die sich in erheblichem Umfang auf die zu entscheidenden Fälle auswirken, aufzuzeigen.

(1) Die Beklagte hat bereits nicht vorgetragen, dass die von ihr vorgelegten wirtschaftlich niedriger liegenden Angebote der Klägerin den jeweiligen Unfallgeschädigten auch für den konkreten Anmietzeitraum zur Verfügung gestanden hätten. Dies wäre aber erforderlich gewesen, um (erhebliche) Auswirkungen behaupteter Mängel des Schwacke-Mietpreisspiegels auf die vorliegend zu entscheidenden Fälle aufzuzeigen.

(2) Selbst wenn man aber in den Vortrag der Beklagten die Behauptung hineinlesen würde, dass die von ihr vorgelegten Vergleichsangebote auch zur Zeit der Anmietungen durch die jeweils Geschädigten diesen zur Verfügung gestanden hätten, so würde auch dies nicht zu einem stichhaltigen Einwand gegen eine Schätzung auf Basis des Schwacke-Mietpreisspiegels führen.

Die Beklagte müsste diese Behauptung belegen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wie ihr dies gelingen könnte.

Es ist gerichtsbekannt, dass eine nachträgliche Feststellung von Mietpreisen für zurückliegende Zeiträume nicht möglich ist, insbesondere da sich die Frage der tatsächlichen Verfügbarkeit nicht mehr hinreichend klären lässt.

So wurden bspw. im Verfahren 26 O 48/10 vor dem Landgericht Stuttgart die Verantwortlichen der großen Mietwagenfirmen in Deutschland (Avis, Europcar und Sixt) vernommen, die einheitlich angaben, dass selbst sie rückwirkend nicht mehr feststellen könnten, welche Preise an den jeweiligen Anmiettagen vor Ort Geltung gehabt hätten. Wenn es nicht einmal den maßgeblich in den Unternehmen Tätigen möglich ist, rückwirkende Feststellungen zu treffen, so ist dies für Außenstehende, die ihre Informationen ja auch nur von den Unternehmen erlangen können, erst recht nicht möglich. Dies zeigt auch die Erfahrung aus der Vergangenheit in Fällen, in denen versucht wurde, Mietpreise für zurückliegende Zeiträume nachträglich gutachterlich festzustellen (vgl. dazu OLG Stuttgart, Urt. v. 23.01.2014, 7 U 181/12; OLG Köln, Urt. v. 30.07.2013, 15 U 212/12; OLG Celle, NJW-RR 2012, 802 m.w.N.; ebenso OLG Karlsruhe, Urt. v. 01.02.2013, 1 U 130/12).

3. Insofern bestehen im Ansatz keine Bedenken, die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage heranzuziehen.

   a) Die allseits bekannte und in der Rechtsprechung zur Genüge aufgearbeitete Kritik an der Methodik der Datenerhebung, die der Schwacke-Liste zu Grunde liegt, veranlasst das erkennende Gericht jedoch, einen pauschalen Abschlag von 20% auf den Schwacke-Normaltarif vorzunehmen, wie dies der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 18.12.2012 (VersR 2013, 330) ausdrücklich für zulässig erklärt hat (vgl. so auch OLG Stuttgart, Urt. v. 24.10.2013, 7 U

31/13; OLG Stuttgart, Urt. v. 23.01.2014, 7 U 181/12; OLG Stuttgart, Urt. v. 31.10.2013, 7 U 109/11).

b) Die Heranziehung der Fraunhofer-Liste als Schätzgrundlage zieht das erkennende Gericht nicht in Betracht. Nachdem diese ebenfalls unter methodischen Mängeln leidet, die gleichfalls in der Rechtsprechung der vergangenen Jahre akribisch aufgezeigt und diskutiert wurden, müssten auch hier Korrekturen durch entsprechende Aufschläge vorgenommen werden, so dass kein erkennbarer Vorteil gegenüber einer Schätzung auf Basis der Schwacke-Liste mit Pauschalabschlag ersichtlich wäre, um die Abbildung der Marktverhältnisse möglichst realitätsgetreu zu ermitteln (vgl. so auch OLG Stuttgart, Urt. v. 24.10.2013, 7 U 31/13; OLG Stuttgart, Urt. v. 23.01.2014, 7 U 181/12; OLG Stuttgart, Urt. v. 31.10.2013, 7 U 109/11).

c) Eine Schätzung durch Bildung des arithmetischen Mittels aus Schwacke-Liste und Fraunhofer-Liste erachtet das Gericht ebenfalls für nicht geboten, auch wenn dies in der obergerichtlichen Rechtsprechung zunehmend befürwortet wird. Es ist nicht automatisch davon auszugehen, dass „mangelhaft x mangelhaft" = „mangelfrei" ergibt.

d) Der Abschlag war in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des OLG Stuttgart angesichts der dort vertretenen überzeugenden Argumentation (vgl. OLG Stuttgart, Urt. v. 24.10.2013, 7 U 31/13; OLG Stuttgart, Urt. v. 23.01.2014, 7 U 181/12; OLG Stuttgart, Urt. v. 31.10.2013, 7 U 109/11) mit 20% zu bemessen.

e) Der Normaltarif kann daher anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels, abzüglich eines 20%igen Abschlags, geschätzt werden.

Dabei nimmt das Gericht den 20%igen Abschlag vom reinen Tarif (Tagessatz, Wochenpauschale) vor, ohne vorherige Einbeziehung der Nebenkosten, da diese unabhängig von der Einordnung als Normaltarif sind. Auf die Frage, ob oder dass einzelne Nebenkosten in den Fraunhofer-Tarifen enthalten sind, kommt es vorliegend nicht an, da die gerichtliche Schätzung nicht auf eine Vergleichbarkeit zwischen Schwacke- und Fraunhofer-Tarifen abstellt, wie dies bspw. bei Bildung des arithmetischen Mittels beider Listen erfolgen müsste.

3. Da die Klägerin vorliegend lediglich den Normaltarif geltend macht, sind Ausführungen zur Frage der Anwendbarkeit eines Unfallersatztarif von vornherein nicht erforderlich. Ob dessen Voraussetzungen in den vorliegenden Fällen gegeben sind, spielt keine Rolle. Insbesondere kommt es deshalb nicht darauf an, ob die jeweils geschädigten Unfallgegner Vergleichsangebote hätten einholen können.
   Die pauschalen Abzüge von den Schwacke-Listenpreisen ergeben sich für das erkennende Gericht bereits aus den allgemeinen Bedenken gegen die Methodik der Datenerhebung (s.o.). Auf Eilsituationen beruft sich die Klägerin, die erkennbar nur den Normaltarif abgerechnet haben will, ausdrücklich selbst nicht (vgl. SS v. 27.12.2013, dort S. 13, Bl. 21 d.A.), so dass ihr auch nicht auf dem „Umweg" der Abschlagshöhe eine Erhöhung des Normaltarifs zugebilligt werden kann. Es wäre Sache der Klägerin gewesen, für den Einzelfall darzulegen, dass im konkreten Einzelfall der Pauschalabzug vom „Schwacke-Normaltarif" nicht vorzunehmen war.

4. Auch bestand, nachdem die Klägerin vorliegend mit dem Normaltarif den nach § 249 Abs. 2 S.1 BGB erstattungsfähigen Betrag in Ansatz bringt, keine Erkundigungspflicht der Geschädigten nach weiteren oder billigeren Mietwagenangeboten und auch keine entsprechende Aufklärungspflicht der Klägerin. Dies gilt insbesondere auch für den von der Klägerin selbst angebotenen „Economy-Tarif", da dieser entsprechend dem oben Ausgeführten den Geschädigten in den vorliegenden Fällen nicht zugänglich war.

Da es somit bereits an einer Aufklärungspflichtverletzung der Klägerin gegenüber den Geschädigten fehlt, bestehen auch die von der Beklagten behaupteten und zur Aufrechnung gestellten Schadensersatzansprüche nicht.

Hinzu kommt, dass die Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen einer Aufrechnungslage nicht hinreichend dargelegt hat. Eine Aufrechnungslage würde das Vorliegen von im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Ansprüchen erfordern. Die von der Beklagten behaupteten und zur Aufrechnung gestellten Schadensersatzansprüche aufgrund von Aufklärungspflichtverletzungen der Klägerin stehen zunächst den Geschädigten als den Vertragspartnern der Klägerin zu. Es ist aber nichts dafür vorgetragen, dass bzw. wie diese Ansprüche auf die Beklagte bzw. auf deren Versicherungsnehmer (mit der Folge des Übergangs gemäß § 86 Abs. 1 S. 1 VVG auf die Beklagte) übergegangen sein sollen, insbesondere nicht, dass diese durch die Geschädigten an die Beklagte selbst oder deren Versicherungsnehmer abgetreten worden wären (vgl. § 255 BGB).

5. In welcher Höhe die Klägerin sonst ihre Mietwagenkosten berechnet, kann dahingestellt bleiben, nachdem sich die in der Klageschrift geltend gemachte Abrechnung am Normaltraif orientiert und damit die „erforderlichen" Kosten im Sinne des § 249 BGB in Rede stehen.

6. Soweit - wie vorliegend in den Fällen 1, 3, 4 und 7-12 - ein Mietwagen derselben Fahrzeugklasse angemietet wurde, ist eine Anrechnung ersparter Eigenaufwendungen in Höhe von 10% des Mietwagenpreises im Wege des Vorteilsausgleichs angemessen (BGH vom 02.02.2010, VI ZR 139/08, NJW 2010, 1445; OLG Hamm, VersR 2001, 208; Urt. v. 21. 4. 2008, 6 U 188/07 Rn. 20; LG Dortmund, NZV 2008, 93; Pal., 73. Aufl. 2014, § 249 Rn. 36).

   In den übrigen Fällen (Fälle 2, 5 und 6), in denen eine Anmietung einer niedrigeren Fahrzeuggruppe erfolgt ist, ist dem Grundsatz der Vorteils-

ausgleichung ausreichend Rechnung getragen. Einen weiteren Abzug für die Nicht-Nutzung des eigenen Fahrzeugs muss sich der Geschädigte nicht gefallen lassen (BGH, Urt. v. 05.03.2013, VI ZR 245/11, Rn. 26; OLG Stuttgart, Urt. v. 23.01.2014, 7 U 181/12).

7. Wenn die Geschädigten in den Fällen 1, 5 und 11 entsprechend ihren Angaben in der formularmäßigen Abtretung und Zahlungsanweisung gemäß § 15 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kommt lediglich ein Ansatz der Werte des Schwacke-Mietpreisspiegels unter Herausrechnung der MwSt von 19% in Betracht, da diese vom Geschädigten wirtschaftlich nicht zu tragen ist und damit auch keinen erstattungsfähigen Schaden darstellt (OLG Hamm vom 24.10.2000, 9 U 39/00; vgl. OLG Jena Urt. v. 26.04.2007, 1 U 216/06).

8. Soweit die Beklagte in den Fällen 1, 3, 6-8, 10, 12 die Erforderlichkeit der Anmietung bestreitet, kann sie zwar nicht, wie die Klägerin meint, darauf verwiesen werden, die Erforderlichkeit durch die vorgerichtliche (Teil-) Regulierung anerkannt zu haben und daher mit Einwendungen hiergegen - in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht - von vornherein ausgeschlossen zu sein.

   a) Die Beklagte hat die Rechnungen der Klägerin jeweils ausdrücklich „*ohne Anerkennung einer Rechtspflicht*" bezahlt, so dass sie auf ein Anerkenntnis nicht verwiesen werden kann.

   b) Allerdings muss die Beklagte, da sie - mit Ausnahme des Falles 7 - in ihren Abrechnungsschreiben jeweils von der Erstattung „berechtigter" Mietwagenkosten geschrieben hat, und lediglich der Höhe nach Einwendungen wegen Nicht-Vorliegens des Normaltarifs erhoben hat, eine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast hinnehmen. Diese Formulierung kann aus Sicht des verständigen Geschädigten nur so zu verstehen sein, dass sich die Beklagte zwar Einwendungen der Höhe nach vorbehalten wollte, die Erforderlichkeit der Anmietung als

solche aber nicht in Abrede stellte. Schließlich hatte die Beklagte die die bei ihr eingereichten Mietwagenrechnungen erklärtermaßen sämtlich geprüft und danach alleine in der Höhe gewisse Abzüge vorgenommen. Einwendungen gegen die Erforderlichkeit der Anmietung wurden dagegen in keinem der Fälle erhoben.

Konkrete Ansatzpunkte dafür, dass die Anmietungen in den einzelnen Fällen 1, 3, 6-8, 10, 12 jeweils nicht erforderlich gewesen sein könnte, hat die Beklagte nicht vorgetragen.

c) Hinzu kommt, dass die Klägerin die jeweils während der Mietzeit zurückgelegten Kilometer-Distanzen vorgetragen und unter Beweis gestellt hat (vgl. SS vom 10.04.2014 S. 4ff., Bl. 120ff. d.A.). Durch die Anmietung eines (Ersatz-) Fahrzeuges sowie die jeweils tatsächlich zurückgelegten Distanzen (Fall 1: 4.327 km; Fall 3: 488 km; Fall 6: 1.532 km; Fall 7: 173 km; Fall 8: 470 km; Fall 10: 557 km; Fall 12: 211 km) sind ausreichend Anknüpfungstatsachen vorgetragen und belegt, um eine Erforderlichkeit der Mietwagenanmietung in den genannten Fällen jeweils anzunehmen.

9. Die Klägerin kann auch die abgerechneten Nebenkosten ganz überwiegend verlangen.

a) Die abgerechneten Kosten für eine Vollkaskoversicherung sind erstattungsfähiger Schaden, und zwar unabhängig davon, ob das jeweils beschädigte Fahrzeug seinerseits vollkaskoversichert war. Denn die Anmietung eines dem Geschädigten fremden, unvertrauten Fahrzeugs ist stets mit einem besonderen Risiko verbunden, der den Abschluss einer Vollkaskoversicherung rechtfertigt (BGH NJW 2005, 1041; BGH NJW 2006, 360; OLG Karlsruhe, Urt. v. 01.02.2013, 1 U 130/12; OLG Köln, Urt. v. 30.07.2013, 15 U 212/12; Urt. v. 23.02.2010, 9 U 141/09, NJW-RR 2010, 1534; OLG Celle, NJW-RR 2012, 802; OLG Stuttgart, Urt. v. 23.01.2014, 7 U 181/12).

b) Soweit die Beklagte (in den als Anlagen vorgelegten Rechnungen) als Nebenleistung enthaltenen Haftungsreduzierungen in den Fällen 1, 3, 5, 6, 8-12 rügt, so sind diese bei der Berechnung der eingeklagten zu erstattenden Beträge jeweils bereits klägerseits nicht berücksichtigt. Entsprechend den obigen Ausführungen sind die in den Fällen 5 und 8 abgerechneten Zusatzkosten für eine erweiterte Haftungsreduzierung bzw. Vollkaskoversicherung auch ersatzfähig. Diese sind - wie sich auch aus der Nebenkostenübersicht des Schwacke-Mietpreisspiegels ergibt - entgegen der Behauptung der Beklagten nicht bereits vollständig in den Grundtarifen berücksichtigt (Vollkasko, CDW).

c) Die Kosten für ein Navigationsgerät in den Fällen 8, 11 und 12 sind zu erstatten, soweit das verunfallte Fahrzeug ebenfalls mit einem Navigationsgerät ausgestattet gewesen war (OLG Köln, Urt. v. 30.07.2013, 15 U 212/12). Zwar hat dies die Klägerin nicht ausdrücklich vorgetragen. In den von ihr den Geschädigten vorgelegten Abtretungsformularen finden sich jedoch auch Angaben zur Ausstattung des verunfallten Fahrzeugs. In allen drei Fällen kreuzten die Geschädigten dort jeweils an, dass ihr verunfalltes Fahrzeug mit einem Navigationsgerät ausgestattet gewesen sei (Bl. 53 d.A.).

Daher sind die Kosten für ein Navigationsgerät jeweils erstattungsfähig.

d) Die Kosten für Winterreifen sind erstattungsfähig, nachdem ein Fahrzeug mit Winterreifen am Markt nur gegen einen Entgeltzuschlag hierfür angemietet werden kann (OLG Stuttgart, Urt. v. 18.08.2011, 7 U 109/11, bestätigt durch BGH, Urt. v. 05.03.2013, VI ZR 245/11; dem folgend OLG Karlsruhe, Urt. v. 01.02.2013, 1 U 130/12; OLG Köln, Urt. v. 30.07.2013, 15 U 212/12; OLG Stuttgart, Urt. v. 24.10.2013, 7 U 31/13). Da der Mieter Verantwortung für fremdes Eigentum übernehmen muss, ist ihm in der kalten Jahreszeit die Haf-

tung für den Mietwagen ohne Winterreifen selbst dann nicht zumutbar, wenn er sein eigenes Fahrzeug nicht mit Winterreifen ausgerüstet hatte (OLG Stuttgart, NZV 2011, 556; OLG Köln, Urt. v. 30.07.2013, 15 U 212/12; OLG Celle, NJW-RR 2012, 802).

e) Soweit die Klägerin Kosten für Zusatzfahrer abgerechnet hat, sind derartige Kosten zu berücksichtigen, sofern sie in den Mietverhältnissen tatsächlich angefallen sind (OLG Celle, Urt. v. 28.02.2012, 14 U 49/11).

Hierbei reicht für die Erstattungsfähigkeit grundsätzlich aus, dass die Klagepartei vorträgt, dass in den Fällen, in denen Kosten für Zusatzfahrer in Rechnung gestellt wurden, das beschädigte Fahrzeug auch durch den zweiten Fahrer, der im Mietvertrag entsprechend aufgeführt ist, genutzt worden sei (OLG Köln NZV 2010, 614; OLG Köln, Urt. v. 30.07.2013, 15 U 212/12; OLG Celle, NJW-RR 2012, 802; OLG Stuttgart, Urt. v. 24.10.2013, 7 U 31/13).

Ein solcher Vortrag ist vorliegend jedoch unterblieben. Die Klägerin hat zur Nutzung des beschädigten Fahrzeugs in den Fällen, in denen sie die Kosten eines oder mehrerer Zusatzfahrer ersetzt verlangt nichts dazu vorgetragen, ob auch das beschädigte Fahrzeug durch weitere Fahrer benutzt worden wäre. Damit liegt kein schlüssiger Vortrag dahingehend vor, dass diese Kosten ersatzfähig i.S.v. § 249 BGB sind (vgl. OLG Köln, Urt. v. 18.08.2010, 5 U 44/10; OLG Stuttgart, Urt. v. 16.05.2013, 13 U 159/12).

e) Zustell- und Abholkosten sind erstattungsfähig, ohne dass es darauf ankäme, ob der Geschädigte auf das Bringen und Holen des Fahrzeugs jeweils angewiesen war (OLG Köln, Urt. v. 30.07.2013, 15 U 212/12; OLG Celle, NJW-RR 2012, 802; OLG Stuttgart, Urt. v. 24.10.2013, 7 U 31/13).

10. Unter Berücksichtigung von Vorstehendem ergibt sich folgende Einzelabrechnung:

a) Fall 1 (Geschädigter [redacted] Bl. 11f. d.A.):

Die Beklagte bestreitet die Erforderlichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs durch den Geschädigten, da dieser eine Firma betreibe und deshalb - was wiederum von der Klägerin bestritten wird - von einem Fuhrpark auszugehen sei, der die Fahrleistung des verunfallten Fahrzeuges hätte kompensieren können.

Die Frage, ob und wenn ja in welcher Größe der Zeuge [redacted] einen Fuhrpark unterhält, kann dahinstehen. Die Erforderlichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs während der Reparaturdauer des verunfallten Fahrzeugs des Geschädigten wird bereits durch die Anmietung des Fahrzeugs durch den Geschädigten an sich sowie die während der Anmietzeit von nur 8 Tagen mit dem Mietfahrzeug zurückgelegte erhebliche Gesamtdistanz von 4.327 km (vgl. Anlage K 37, Bl. 123 d.A.) belegt. Hieraus kann hinreichend sicher der Schluss auf die Erforderlichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges gezogen werden.

Entgegen der Behauptung der Beklagten kann auch allein aus der Tatsache, dass der Geschädigte die Reparatur nicht unmittelbar nach dem Unfall sondern erst 33 Tage später vornehmen ließ, die Erforderlichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges nicht in Zweifel gezogen werden. Es steht dem Geschädigten grds. frei wann und auf welche Weise er die Reparatur durchführen lässt. Die bloße zeitliche Distanz zum Unfallereignis allein genügt insoweit nicht, insbesondere wenn während der Anmietzeit wie hier eine erhebliche Kilometerdistanz (4.327 km) durch den Geschädigten mit dem Mietwagen zurückgelegt wurde.

Da Nebenkosten für eine Haftungsreduzierung im Rahmen des klägerischen Vortrags in diesem Fall nicht in Ansatz gebracht werden, ist über deren Erstattungsfähigkeit in diesem Fall nicht zu befinden.

Schwacke-Preis (netto): EUR 1.008,92

Abzgl. 20% = EUR 807,14

Abzgl. 10% ersparter Eigenaufwendungen = EUR 726,42

Bereits bezahlt: EUR 369,75

Rest: EUR 356,67

Soweit die tatsächlich ausgestellte Rechnung einen geringeren Betrag als den sich auf Basis der Schätzgrundlage ergebenden Betrag enthält, so hat die Klägerin lediglich den tatsächlich noch offenen Rechnungsbetrag verlangt und auch nur diesen klageweise geltend gemacht (vgl. hierzu auch OLG Köln, Urt. v. 18.08.2010, 5 U 44/10, NZV 2010, 614). Die noch offene Forderung beträgt hier unter Zugrundelegung des Antrags in der Klageschrift sowie der mit Schriftsatz vom 30.06.2014 vorgenommenen Korrektur der zugrunde liegenden Berechnung **EUR 299,82**.

b) Fall 2 (Geschädigte [redacted] Bl. 12 d.A.):

Schwacke-Preis (brutto): EUR 823,50

Abzgl. 20% = 658,80

zzgl. Haftungsreduzierung EUR 220,00

zzgl. Winterreifen EUR 100,00

zzgl. Zustellung / Abholung EUR 50,00

==========

Gesamt: EUR 1.028,80

Bereits bezahlt: EUR 635,00

Rest: EUR 393,80

c) Fall 3 (Geschädigter [redacted] Bl. 13 d.A.):

Schwacke-Preis (brutto): EUR 1.880,56

Abzgl. 20% = 1.504,45

zzgl. Zustellung / Abholung EUR 25,00

==========

Gesamt: EUR 1.529,45

Abzgl. 10% ersparter Eigenaufwendungen = 1.376,51

Bereits bezahlt: EUR 1.005,01

Rest: EUR 371,50

d) Fall 4 (Geschädigter [redacted] Bl. 13f. d.A.):

Schwacke-Preis (brutto): EUR 1.608,50

Abzgl. 20% = 1.286,80

zzgl. Winterreifen EUR 120,00

==========

Gesamt: EUR 1.406,80

Abzgl. 10% ersparter Eigenaufwendungen = 1.266,12

Bereits bezahlt: EUR 930,00 (da Zustell-/Abholkosten nicht Gegenstand der vorliegenden Klage sind)

Rest: EUR 336,12

e) Fall 5 (Geschädigter [redacted], Bl. 14f. d.A.):

Soweit die Beklagte die Abrechnung von fünf Einzeltagen im Rahmen der von der Klägerin ausgestellten Rechnung rügt, so ist zutreffend, dass die Berechnung unter Ansatz des Tarifs von einer Dreitagespauschale und zwei Eintagespauschalen zu erfolgen hat. Der klageweise insoweit angesetzte Betrag von EUR 572,27 ist jedoch fehlerfrei ermittelt: Gemäß Schwacke-Mietpreisspiegel führt dies jedoch zu einem Ansatz von 1 mal EUR 405,00 und 2 mal je EUR 138,00 (= EUR 681,00). Da dies Bruttowerte sind, ist aus diesen die MwSt. von 19% herauszurechnen, so dass sich ein der ermittelte Betrag von EUR 572,27 ergibt (1 mal EUR 340,34 und 2 mal 115,97 = 572,27).

Schwacke-Preis (netto): EUR 572,27

Abzgl. 20% = 457,82

zzgl. Haftungsreduzierung EUR 37,82

zzgl. Zustellung / Abholung EUR 38,66

==========

Gesamt: EUR 534,30

Bereits bezahlt: EUR 300,00

Rest: EUR 234,30

f) Fall 6 (Geschädigte [redacted], Bl. 15f. d.A.):

Schwacke-Preis (brutto): EUR 2.440,00

Abzgl. 20% = 1.952,00

Bereits bezahlt: EUR 1.225,00 (da Zustell-/Abholkosten nicht Gegenstand der vorliegenden Klage sind)

Rest: EUR 727,00

Soweit die tatsächlich ausgestellte Rechnung einen geringeren Betrag als den sich auf Basis der Schätzgrundlage ergebenden Betrag enthält, so hat die Klägerin vorliegend von dem tatsächlich noch offenen Rechnungsbetrag von EUR 1.678,80 (abzgl. bereits gezahlter EUR 1.274,98 = EUR 403,82) lediglich **EUR 394,00** verlangt und auch nur diesen klageweise geltend gemacht (vgl. hierzu auch OLG Köln, Urt. v. 18.08.2010, 5 U 44/10, NZV 2010, 614).

g) Fall 7 (Geschädigter [redacted] Bl. 16f. d.A.):

Schwacke-Preis (brutto): EUR 436,00

Abzgl. 20% = 348,80

zzgl. Zustellung / Abholung EUR 46,00

==========

Gesamt: EUR 394,80

Abzgl. 10% ersparter Eigenaufwendungen = 355,32

Bereits bezahlt: EUR 245,00

Rest: EUR 110,32

h) Fall 8 (Geschädigter [redacted], Bl. 17f. d.A.):

Soweit die Beklagte in diesem Fall die pauschal angesetzten Telefonkosten als rechtlich unbegründet rügt, ist dieser Einwand unzutreffend. Ausweislich der Angaben des Geschädigten [redacted] zum verunfallten Fahrzeug enthielt dieses ebenfalls ein Autotelefon (Anlage K 22, Bl. 53 d.A.), so dass unter diesen Umständen die Nebenkosten eines Autotelefons in jedem Fall ebenfalls erstattungsfähig sind. Die obigen Ausführungen bzgl. Navigationsgeräten gelten entsprechend.

Schwacke-Preis (brutto): EUR 1.360,00

Abzgl. 20% = 1.088,00

zzgl. erweiterte Vollkasko mit 300,00 SB EUR 127,00

zzgl. Winterreifen EUR 140,00

zzgl. Navigationssystem EUR 140,00

zzgl. Telefon EUR 29,00

zzgl. Zustellung / Abholung EUR 23,00

==========

Gesamt: EUR 1.547,00

Abzgl. 10% ersparter Eigenaufwendungen = 1.392,30

Bereits bezahlt: EUR 875,00

Rest: EUR 517,30

i) Fall 9 (Geschädigter [redacted] Bl. 18 d.A.):

Schwacke-Preis (brutto): EUR 1.330,00

Abzgl. 20% = EUR 1.064,00

Abzgl. 10% ersparter Eigenaufwendungen = 957,60

Bereits bezahlt: EUR 515,00

Rest: EUR 442,60

j) Fall 10 (Geschädigter [redacted], Bl. 19 d.A.):

Soweit die Beklagte eine Bestellung am 08.10.2011 außerhalb der Öffnungszeiten mit Nichtwissen bestreitet, so ergibt sich aus der von der Klägerin vorgelegten Rechnung ein Abfahrtszeitpunkt des Geschädigten um 18:30 Uhr (Anlage K 28, Bl. 60 d.A.). Da der 08.10.2011 kalendermäßig bestimmbar ein Samstag war, ist eine außerhalb der normalen Öffnungszeiten (Samstags, 18:30 Uhr) liegende Anmietung ausreichend durch die Klägerin belegt.

Schwacke-Preis (brutto): EUR 1.160,00

Abzgl. 20% = EUR 928,00

zzgl. Zustellung außerhalb der Öffnungszeiten EUR 67,00

==========

Gesamt: EUR 995,00

Abzgl. 10% ersparter Eigenaufwendungen = 895,50

Bereits bezahlt: EUR 550,00

Rest: EUR 345,50

k) Fall 11 (Geschädigte [redacted] Bl. 19f. d.A.):

Entgegen der Behauptung der Beklagten kann allein aus der Tatsache, dass der Geschädigte die Reparatur nicht unmittelbar nach dem Unfall, sondern erst 33 Tage später vornehmen ließ, die Erforderlichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges nicht in Zweifel gezogen werden. Es

steht dem Geschädigten grds. frei, wann und auf welche Weise er die Reparatur durchführen lässt. Die bloße zeitliche Distanz zum Unfallereignis allein genügt insoweit nicht. Dies gilt insbesondere wenn während der Anmietzeit - wie hier - eine nicht unerhebliche Kilometerdistanz (101 km) durch die Geschädigte mit dem Mietwagen zurückgelegt wurde.

Schwacke-Preis (netto): EUR 563,89

Abzgl. 20% = 451,11

zzgl. Winterreifen EUR 33,61

zzgl. Navigationssystem EUR 33,61

zzgl. Zustellung / Abholung EUR 38,66

==========

Gesamt: EUR 556,99

Abzgl. 10% ersparter Eigenaufwendungen = 501,29

Bereits bezahlt: EUR 273,09

Rest: EUR 228,20

l) Fall 12 (Geschädigte [redacted] Bl. 20f. d.A.):

Soweit die Klägerin den Ansatz einer überhöhten Zustell- und Abholpauschale rügt, so kommt es hierauf nicht an, da diese ausweislich der Forderungsberechnung in der Klageschrift bereits klägerseits nicht in Ansatz gebracht wurde (S. 13 der Klageschrift, Bl. 21 d.A.).

Schwacke-Preis (brutto): EUR 480,00

Abzgl. 20% = 384,00

zzgl. Navigationssystem EUR 30,00

==========

Gesamt: EUR 414,00

Abzgl. 10% ersparter Eigenaufwendungen = 372,60

Bereits bezahlt: EUR 215,00 (da Zustell-/Abholkosten, Haftungsreduzierung und Telefonpauschale nicht Gegenstand der vorliegenden Klage sind)

Rest: EUR 157,60

Gesamtforderung der Klägerin daher: **EUR 3.831,06**.

III.

Der Anspruch auf Verzugszinsen ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1 S. 1, 286 Abs. 1 BGB.

Entgegen der Auffassung der Klägerin befindet sich die Beklagte allerdings erst nach Ablauf der in den jeweiligen Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Klägerin gesetzten Zahlungsfristen in Verzug.

Die Beklagte hat auf die Rechnungen der Klägerin hin jeden der Fälle in Teilen reguliert, weitergehende Erstattungen aber abgelehnt, wenn sie in ihren Schreiben jeweils ausführte, *„nur den obigen Betrag zu erstatten"*. Hierin liegt noch keine ernsthafte und endgültige Verweigerung der Zahlung der restlichen Forderung i.S.v. § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB, so dass es einer gesonderten Mahnung unter Fristsetzung für eine Inverzugsetzung bedurfte.

Hinsichtlich der Zinshöhe macht die Klägerin - von der Beklagten unbestritten - geltend, einen die Klagesumme übersteigenden Kredit mit 8% Verzinsung aufgenommen zu haben. Darin liegt ein - gemäß § 289 S. 2 BGB grds. ersatzfähiger (vgl. Pal., BGB, 73. Auflage 2014, § 289 Rn. 2) - die gesetzliche Zinshöhe übersteigender

Schaden (vgl. BGH v. 24.11.1976, IV ZR 232/74, Rn. 19 zit. nach juris; MüKo-BGB, 6. Auflage 2012, § 286 Rn. 142).

IV.

Aus des der Klageforderung zugrunde liegenden Schadensersatzanspruchs sind auch die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten erstattungsfähig. Aufgrund der nur teilweise berechtigten Hauptforderung waren die insoweit jeweils anzusetzenden außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren jedoch ebenfalls entsprechend anzupassen (jeweils EUR 70,20 in den Fällen 1-4, 6, 8-10 sowie jeweils EUR 39,00 in den Fällen 5, 7, 11 und 12).

B: Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs.1 ZPO.

C: Die Entscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 709 S.1, S.2, 708 Nr.11, 711 ZPO.

Dr. von Trotha
Richter

Ausgefertigt
Stuttgart, 08.07.2014

Spreitzer, Justizsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

LANDGERICHT STUTTGART

Schlagworte Urteilsdatenbank

- [x] Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- [x] Aufklärungspflicht Vermieter
- [x] Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- [ ] Direktvermittlung
- [x] EE Eigenersparnis-Abzug
- [x] Erkundigungspflicht
- [ ] Geringfügigkeitsgrenze
- [x] Zusatzfahrer
- [x] Schwacke-Mietpreisspiegel
- [x] Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- [ ] Gutachten
- [ ] Mietwagendauer
- [ ] NA Nutzungsausfall
- [x] Rechtsanwaltskosten
- [ ] Zugänglichkeit
- [x] Haftungsreduzierung/Versicherung
- [x] Aktivlegitimation / RDG / Bestimmtheit der Abtretung
- [ ] Selbstfahrervermietfahrzeug
- [ ] Zeugengeld
- [ ] Grobe Fahrlässigkeit
- [ ] Polizeiklausel
- [ ] Schadenminderungspflicht
- [ ] Wettbewerbsrecht/-verstoß
- [x] Zustellung/Abholung
- [x] Winterreifen
- [x] Navigation
- [ ] Automatik
- [ ] Anhängerkupplung
- [ ] Fahrschulausrüstung
- [x] Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- [ ] Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- [ ] Unfallersatztarif
- [ ] Anspruchsgrund
- [ ] Sonstiges
- [x] Internetangebote